

**Auf der Rückseite sind Informationen des Finanzamtes zu der Grundsteuerreform abgedruckt. Bitte beachten Sie, dass diese Bewertung durch das Finanzamt durchgeführt wird und die Stadt Neuss keine Hinweise dazu geben kann. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Hotline des Finanzamtes.**

## Bürgerinformation Grundbesitzabgaben >

NEUSS.DE

Bitte lesen Sie Ihren Bescheid genau auch die Rückseite Bitte teilen Sie uns Unstimmigkeiten am besten schriftlich mit, per Fax oder Mail.

Zu Beginn des Jahres ist die Zahl der telefonischen Nachfragen sehr hoch und eine telefonische Erreichbarkeit daher nicht immer gewährleistet. Wir bemühen uns aber, alle Rückfragen zeitnah zu erledigen.

Der Hebesatz für Grundstücke der Land- und Fortwirtschaft (Grundsteuer A) beträgt unverändert 205 % und für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert 495%.

Mit Ratsbeschluss vom 17.12.2021 wurden die Abfallentsorgungsgebühren folgendermaßen festgesetzt:

Liter	Gefäß	Leerung	Jahresbetrag € 2022
50	Gefäß	wöchentlich	130,95
120	Tonne	wöchentlich	314,24
120	Tonne	14-täglich	157,12
240	Tonne	wöchentlich	628,71
770	Behälter	wöchentlich	2.016,70
770	Behälter	zweimal die Woche	4.033,40
770	Behälter	14-täglich	1.008,36
1.100	Behälter	wöchentlich	2.881,03
1.100	Behälter	zweimal die Woche	5.762,08
1.100	Behälter	14-täglich	1.440,53
240	Biotonne	14-täglich	53,03

Bitte vereinbaren Sie für persönliche Vorsprachen einen Termin.

Bitte denken Sie auch daran, uns Ihre neue Anschrift mitzuteilen. Eine Ummeldung bei dem Bürgeramt führt nicht automatisch dazu, dass das Steueramt darüber informiert wird.

Veränderungen in der Steuer- und Gebührenpflicht, die uns nach dem 07.12.2021 mitgeteilt wurden, konnten aus technischen Gründen nicht mehr verarbeitet werden. Dies erfolgt ab Ende Januar 2022.

An- und Abmeldungen sowie Änderungen bei Anzahl oder Größe von Müllgefäßen beantragen Sie bitte **ausschließlich schriftlich** per Post, Fax oder E-Mail bei der

Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH (AWL)  
Moselstraße 27 a  
41464 Neuss  
Telefon: 02131 12448-0 – Telefax: 02131 12448-35  
E-Mail: [kundenzentrum@awl-neuss.de](mailto:kundenzentrum@awl-neuss.de)

**Informationen zu den Grundbesitzabgaben für das Jahr 2022**

**Keine Veränderung bei der Grundsteuer**

**Abfallentsorgung.**

**Persönliche Termine**

**Änderung der Anschrift.**

**Änderungen nach dem 07. Dezember 2021**

**An- und Abmeldung von Abfallgefäßen**

Stadt Neuss  
Der Bürgermeister  
Steueramt  
41456 Neuss  
[steueramt@stadt.neuss.de](mailto:steueramt@stadt.neuss.de)





## INFORMATIONEN ZUR GRUNDSTEUERREFORM

Sehr geehrte Damen und Herren,

in 2022 müssen für den gesamten Grundbesitz in Deutschland neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Das betrifft auch den Grundbesitz, für den Sie diesen Bescheid erhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 entschieden, dass die Grundsteuer ab 2025 nicht mehr nach den bisherigen Einheitswerten erhoben werden darf. Vielmehr gelten in Nordrhein-Westfalen ab 2025 neue Grundsteuerwerte, die bereits bis zum 1.1.2022 (Hauptfeststellung) ermittelt werden müssen.

Deshalb werden Sie in 2022 öffentlich aufgefordert werden, die aktuellen Merkmale Ihres Grundstücks auf den 1.1.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) zu erklären. Die Erklärung können Sie in der Zeit zwischen dem 1.7.2022. und 31.10.2022 online unter MeinELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) abgeben.

Danach erhalten Sie – wie bisher – drei Bescheide:

1. Grundsteuerwertbescheid: Das Finanzamt stellt auf Basis Ihrer Angaben den neuen Grundsteuerwert fest.
2. Grundsteuermessbescheid: Zusätzlich erhalten Sie vom Finanzamt einen Grundsteuermessbescheid, der vom Grundsteuerwert abhängt.
3. Grundsteuerbescheid: Die Kommune erteilt ab dem Kalenderjahr 2025 den Grundsteuerbescheid unter Berücksichtigung des neuen Grundsteuermessbetrags.

Um Ihnen die Erklärung zu erleichtern, werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken ein Informationsschreiben **der Finanzverwaltung** erhalten, aus dem sich wesentliche Daten ergeben, die für die Erklärung relevant sind.

Auch die Eigentümerinnen und Eigentümer von aktiven Betrieben der Land- und Forstwirtschaft werden von der Finanzverwaltung gesondert mit unterstützenden Hinweisen informiert.

Falls für Sie eine Angehörige oder ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe tätig ist, leiten Sie dieses Schreiben bitte an diese Person weiter. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt. Die Finanzverwaltung wird eine Telefon-Hotline anbieten, bei der Sie kostenlos Auskunft erhalten.

Die Erreichbarkeit der Hotline wird ab April 2022 auf der Internetseite der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Die Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 ist eine besondere Herausforderung für Eigentümerinnen und Eigentümer und Verwaltung, die nur durch Ihre aktive Unterstützung gelingen kann.

Herzlichen Dank dafür!